

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	31.05.2024
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Zeschdorf	25.06.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über das Verfahren zur Bestimmung der Ausschussmitglieder und über die Bestimmung des Vorsitzes

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt

zur Bestimmung der Ausschussmitglieder folgendes Verfahren

und zur Bestimmung der Ausschussvorsitze folgendes Verfahren

Sachdarstellung:

1. Mitglieder der Ausschüsse:

a) Gem. § 44 Abs. 2 BbgKVerf gilt für die Verteilung der Sitze in den Fachausschüssen die Gremienwahl nach § 41 BbgKVerf entsprechend. Hier geht es um ein Zugriffsverfahren, wonach die Sitze der Fraktionen über die Formel

$$\frac{\text{Zahl der Ausschusssitze} \times \text{Zahl der Mitglieder der Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$$

berechnet werden. Somit erhält jede Fraktion so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die restlichen Sitze werden nach Zahlenbruchteilen vergeben. Die Berechnung erfolgt in der Sitzung.

Die Fraktion schlägt dann die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und deren Vertreter vor. Die Gemeindevertretung ist an die Vorschläge gebunden und entscheidet durch offenen Wahlbeschluss. Werden keine Fraktionen gebildet, könnten die Sitze auf die Wahlvorschlagsträger verteilt werden.

b) Die Gemeindevertretung hat gem. § 41 Abs. 1 BbgKVerf auch die Möglichkeit, ein abweichendes Verfahren durch einstimmigen Beschluss (ohne Gegenstimme) anzuwenden.

z. B. geheime Einzelwahl:

Die GV beschließt folgendes Wahlverfahren:

- geheime Wahl mit Stimmzetteln

- jeder hat das Vorschlagsrecht, die Anzahl der Vorschläge ist nicht begrenzt
- jeder hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind
- gewählt ist, wer Stimmenmehrheit bezogen auf die Sitze erlangt

oder offene Einzelwahl:

Die GV beschließt folgendes Wahlverfahren:

- offen über Einzelwahl
- jeder hat das Vorschlagsrecht, welches jedoch auf so viele Vorschläge begrenzt ist, wie Sitze vorhanden sind
- über jeden wird einzeln abgestimmt
- gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält

2. Ausschussvorsitze:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BbgKVerf werden die Ausschussvorsitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihe der Höchstzahlen auf die Fraktionen (oder Wahlvorschlagsträger) verteilt.

Die Zahlen der Sitze der Fraktionen (oder Wahlvorschlagsträger) werden durch ganze Zahlen geteilt und die zu vergebenen Vorsitze in der Reihenfolge der jeweiligen Höchstwerte verteilt. Die Berechnung erfolgt in der Sitzung. Die berechtigte Fraktion benennt den Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Kreis seiner Ausschussmitglieder.

b) Die Gemeindevertretung kann gem. § 44 Abs. 5 BbgKVerf einstimmig (ohne Gegenstimme) eine andere Verteilung beschließen.

z. B. geheime Einzelwahl:

Die GV beschließt folgendes Wahlverfahren:

- geheime Wahl mit Stimmzetteln
- jeder hat das Vorschlagsrecht, die Anzahl der Vorschläge ist nicht begrenzt
- jeder hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind
- gewählt ist, wer Stimmenmehrheit bezogen auf die Sitze erlangt

oder offene Einzelwahl:

Die GV beschließt folgendes Wahlverfahren:

- offen über Einzelwahl
- jeder hat das Vorschlagsrecht, welches jedoch auf so viele Vorschläge begrenzt ist, wie Sitze vorhanden sind
- über jeden wird einzeln abgestimmt
- gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt